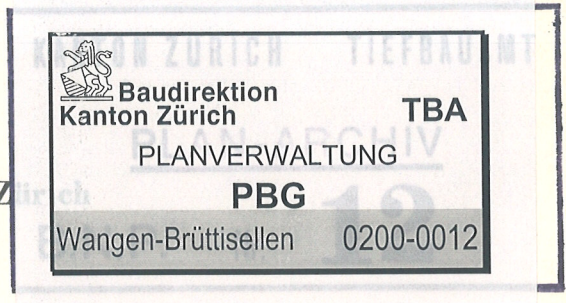


Ungültig

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 25. September 1969



4258. **Quartierplan.** Am 22. August 1969 ersuchte der Gemeinderat Wangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Juli 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 3 Hätzelwisen. Dieser Beschluss wurde am 25. Juli 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 19. August 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Dübendorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Haldenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Nordwesten durch den Dorfbach (Abzuggraben) und im Südwesten durch die Hätzelwisenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Das Quartierplanverfahren beschränkt sich auf die strassenmässige Erschliessung der Parzellen Kat.-Nrn. 3000, 3258, 3632 und 3633 durch eine Nebenfahrbahn zur Haldenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, sowie die Ausscheidung eines öffentlichen Fusswegrechtes zugunsten der Gemeinde längs des Dorfbaches (Abzuggraben) zwischen der Haldenstrasse und dem bereits gesicherten, öffentlichen Fussweg auf den Parzellen Kat.-Nrn. 3176 und 3177.

Die Baulinien an der Hätzelwisenstrasse und die Ausweitung der Baulinien an der Haldenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, werden in separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen vom 14. Juli 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 3 Hätzelwisen, umfassend die strassenmässige Erschliessung der Parzellen Kat.-Nrn. 3000, 3258, 3632 und 3633 sowie die Ausscheidung eines öffentlichen Fusswegrechtes zugunsten der Gemeinde wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht